



Soziales Netzwerk e.V.

**der Stadt und der Gemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Versicherungsschutz

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Die Vorstandschaft

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17 Auflösung des Vereins

§ 18 Eintragung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Soziales Netzwerk e.V. der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald“
2. Der Verein Soziales Netzwerk e.V. der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald mit Sitz in Neunburg ist im Vereinsregister mit der Rechtsform Verein eingetragen. Das Unternehmen wird beim Amtsgericht 92224 Amberg unter der Vereinsregister-Nummer VerR 200391 geführt.
3. Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Stadt Neunburg vorm Wald, die Märkte Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen sowie die Gemeinden Dieterskirchen und Thanstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Familien- und Altenhilfe als generationenübergreifende Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Das Angebot richtet sich an Hilfsbedürftige in ihrer häuslichen Umgebung, die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder sozialen Kontakten haben.
2. Das Soziale Netzwerk der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald ist nachrangig der privaten Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe. Grundsätzlich wird nur dann Hilfe angeboten, wenn der Hilfesuchende nicht auf anderweitige Hilfe zurückgreifen kann.
3. Leistungen des Sozialen Netzwerkes der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald werden ausschließlich über den Koordinator gewährt, nur in diesem Fall besteht Versicherungsschutz.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Begleitung hilfsbedürftiger Personen, z.B. zu Behörden, Ärzten, Banken etc.
 - c) Fahrdienste gemäß dem jeweils gültigen Leistungskatalog
 - d) Sonstige Hilfeleistungen, welche im Leistungskatalog aufgeführt sind.
5. Die Arbeit des Sozialen Netzwerkes der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

Hilfesuchende müssen i.d.R. Einwohner der Stadt Neunburg vorm Wald, der Märkte Neukirchen-Balbini bzw. Schwarzhofen oder der Gemeinden Dieterskirchen bzw. Thanstein sein. Im Ausnahmefall entscheidet der Koordinator selbstständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine politischen, religiösen und eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Ämter aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft eingeleitet. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein hindert nicht die Mitgliedschaft in sonstigen Vereinen gleichen Zwecks.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - c) durch Tod des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - a) es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder
 - b) in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - c) gegen die Verschwiegenheit verstoßen wird oder
 - d) wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6 Versicherungsschutz

Für alle Mitglieder besteht während ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins ein Versicherungsschutz. Für alle aktiven Helfer besteht ein separater Versicherungsschutz während der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit im Auftrag des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Protokoll festgehalten. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung des Mitglieds getätigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus

- mindestens 3 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Dem Verein gegenüber ist der Kernvorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zur Vorstandschaft gehören weiterhin

- der Kassier und ggf. der/die Stellvertreter/-in des Kassiers,
- die/der Schriftführer/-in und
- kraft Amtes der Erste Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald und die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald,
- sowie bis zu drei Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein und diese sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Bürgermeister können im Verhinderungsfall von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden vertreten werden, diese sind voll vertretungsberechtigt.

Der Koordinator und sein/-e Stellvertreter/-in werden zur Vorstandschaft hinzuberufen und erhalten volles Stimmrecht.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Organisation der Hilfeinrichtung

- h) Abschluss von Versorgungsverträgen
 - i) Betreuung der Mitglieder
 - j) Festlegung der aktiven und passiven Hilfeleistungen im Leistungskatalog
 - k) Berufung des Koordinators und seiner Stellvertretung
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat die Vorstandschaft eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 3. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein ab einen Wert von 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 4. Alle Organe des Vereins unterliegen der Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und der eigenen Angelegenheit des Vereins, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Organe des Vereins zur Kenntnis gekommen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

1. Der Vorstand gemäß § 9 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Regel einzeln zu wählen; die Wahl des Kernvorstands erfolgt hierbei im Sinne von „Wahl des ersten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds“, dann des zweiten etc.; Blockwahl ist zulässig. Gewählt werden können aktive und fördernde Mitglieder. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Wenn es für eine zu besetzende Funktion mehrere Kandidaten gibt, ist geheim zu wählen. Dies gilt auch, wenn die Mitgliederversammlung die geheime Wahl mit Mehrheit beschließt.
2. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.
3. Auf alle Fälle bleibt die Vorstandschaft bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die durch ein Mitglied des Kernvorstands einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch ein Mitglied des Kernvorstands
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter mindestens ein Mitglied des Kernvorstands. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds des Kernvorstands.

3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Entlastung der Vorstandschaft nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und sowie Auflösung des Vereins
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- h) Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft durch Aushang an den Amtstafeln beim Rathaus Neunburg vorm Wald (Schrannenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald) und beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald (Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald) mit einer Aushangfrist von 2 Wochen, sowie durch Ankündigung in den beiden Zeitungen „Mittelbayerische Zeitung“ und „Der neue Tag“ mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Zusätzlich kann zu den vorgenannten Einberufungen die Einladung auch *per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden in diesem Fall per Brief eingeladen.*
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des Kernvorstands oder von einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern wird zugelassen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Vorstandschaft entscheidet, ob die Öffentlichkeit teilweise oder ganz ausgeschlossen wird.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder des Kernvorstands bilden hierbei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neunburg vorm Wald, die es in Absprache

mit der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Eintragung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu ein Mitglied des Kernvorstands berechtigt. Ein Mitglied des Kernvorstands hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Neunburg vorm Wald, 18.01.2023